

Kapitel 14 Prävention, Gesundheitsförderung Geschlechtergerechtigkeit

I. Früherfassungskonzept für Tabak, Alkohol, Medikamente und andere Drogen

1. Einleitung

Das Früherfassungskonzept wurde von der Steuergruppe Gesundheitsförderung Gymnasium Laufen für die Schülerschaft erarbeitet. In der Steuergruppe vertreten waren Delegierte aus Schulleitung, Lehrerschaft, Schulrat und Elternorganisation. Die Steuergruppe wurde in ihrem Prozess von einer externen Fachperson begleitet.

Das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein beschreibt mit dem vorliegenden Früherfassungskonzept seine präventiven Vorkehrungen hinsichtlich des Konsums von Tabak, Alkohol, Medikamenten und anderen Drogen- und Suchtmittel.

Dem Schulleitbild entsprechend sollen Zuverlässigkeit und Sorgfalt, aber auch Toleranz und Wertschätzung den Umgang zwischen Schüler- und Lehrerschaft prägen. Dies gilt auch hinsichtlich der Massnahmen innerhalb der verschiedenen Präventionsbereiche. Einerseits erfordert das dem Konzept zu Grunde liegende Regelsystem eine klare und konsequente Anwendung. Andererseits sieht der bei Regelverstössen zur Anwendung kommende Interventionsleitfaden unter anderem auch entwicklungsfördernde Massnahmen vor. Diese sollen zum persönlichen Wohle der einzelnen Schüler getroffen werden. Somit verbindet das Früherfassungskonzept Strenge (Regelwerk) und Wohlwollen (Leitfaden für das Vorgehen bei Regelbrüchen) zu einem Gesamten, welches Prävention und Gesundheitsförderung zu Gunsten aller Schüler verbindet.

2. Begriffsverwendung

Im vorliegenden Konzept wird der Einfachheit halber die männliche Form „Schüler“ verwendet, mit welchem natürlich auch alle Schülerinnen gemeint sind. Ebenso verwenden wir für Personen mit elterlicher Gewalt den heute gängigen Begriff „Erziehungsberechtigte“.

Im Regelsystem (S. 2+3) sind mit „schulische Anlässe ausserhalb des Schulhauses“ folgende Anlässe gemeint: Lager, Schulreisen, Sonderwochen, Bildungsreisen, Studienwochen, Landschulwochen, Exkursionen, Projektwochen, Schüleraustausche.

II. Regelsystem für das Gymnasium Laufental-Thierstein

Voraussetzende Regel

Der Schüler ist verpflichtet, in einem unterrichtsfähigen Zustand zu erscheinen.

1. Alkohol

- Grundsatz: Kein Konsumieren von Alkohol auf dem Schulhausareal sowie an schulischen Anlässen ausserhalb des Schulhauses.
- Ausnahmeregelung für die Oberstufe:
Anlässe ausserhalb des Schulhauses:
Die Lehrkraft entscheidet ob Alkoholkonsum - mit klaren Regeln und Sanktionen - gestattet ist oder nicht. Alkohol darf nicht mitgebracht werden. Es gilt: Keine Trunkenheit.
Anlässe innerhalb des Schulhauses:
Die Schulleitung kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für besondere Anlässe eine Ausnahmegewilligung erteilen. Sie hält sich dabei an eine restriktive Praxis.

2. Medikamente

- Kein Handeln und missbräuchliches Konsumieren von Medikamenten auf dem Schulhausareal und an schulischen Anlässen.

3. Tabak

- Im Schulhaus (inkl. Innenhof) gilt ein generelles Tabakkonsumverbot.
- PG-Schülern ist der Tabakkonsum auf dem ganzen Schulareal wie auch an schulischen Anlässen ausserhalb des Schulhauses untersagt. Es sind keine Ausnahmegewilligungen möglich!
- OG-Schülern ist es erlaubt, an einem dafür vorgesehenen Ort unter Einhaltung der Benutzungsregeln Tabak zu konsumieren.
- Lehrkräfte geben OG-Schülern vor schulischen Anlässen ausserhalb des Schulhauses die entsprechenden Regeln zum Tabakkonsum schriftlich bekannt.

4. Illegale Drogen

- Kein Handeln und Konsumieren illegaler Drogen auf dem Schulhausareal sowie an schulischen Anlässen ausserhalb der Schule.
- Keine Teilnahme am Unterricht in nicht aufnahmefähigem Zustand.

Bei Regelbrüchen kommen Sanktionen zur Anwendung.

III. Massnahmen (Sanktionen) bei Regelbrüchen im Gymnasium Laufental-Thierstein

Regelbruch in den Bereichen Alkohol, Tabak, Drogen, und Medikamente

Je nach Schwere des Regelbruchs und je nachdem, ob ein Wiederholungsfall vorliegt, können folgende disziplinarische Massnahmen getroffen werden:

1. In der Schule:

Der Schüler wird nach Hause geschickt. Gleichzeitig werden die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten informiert und dann gemäss den Leitlinien gehandelt.

- Der verpasste Schulstoff muss nachgearbeitet werden.
- Die verpasste Schulzeit muss nachgeholt werden (Durcharbeiten einschlägiger Literatur, schulhausinterne Arbeiten, allgemeine Schularbeiten).

Für alle Vorfälle: Mündliche Ermahnung, schriftliche Verwarnung, Verweis, Ultimatum, Wegweisung.

2. Regelbrüche an schulischen Anlässen ausserhalb des Schulhauses:

Falls der Regelbruch zur Folge hat, dass der betroffene Schüler nach Hause geschickt werden muss, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt.
- Die Erziehungsberechtigten sind für die Organisation und die Kosten der Heimreise zuständig.
- Die Erziehungsberechtigten melden die Ankunft des Schülers zu Hause an die Schulleitung bzw. Lehrkraft.
- Die Schulleitung ist für die Beschäftigung der nach Hause geschickten Schüler verantwortlich.

Nach dem Anlass wird nach den Leitlinien gehandelt.

3. Entwicklungsfördernde Massnahmen

Je nach Schwere des Regelbruchs können folgende entwicklungsfördernde Massnahmen getroffen werden:

- Schulinterne Beratung
- Externe Beratung
- Cannabis-Vergehen: Cannabis-Präventionskurs
- Tabak: spezielle schulische Arbeit (z.B. für PG-Schülereine, die in einem Lager nicht auf Tabak verzichten können oder wollen)
- Time-out
- Schulhauswechsel

Entwicklungsfördernde Massnahmen werden in Absprache mit der Klassenlehrperson durch die Schulleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten angeordnet.

4. Handeln mit Drogen und/oder Medikamenten:

In jedem Fall wird Jugendanwaltschaft informiert.

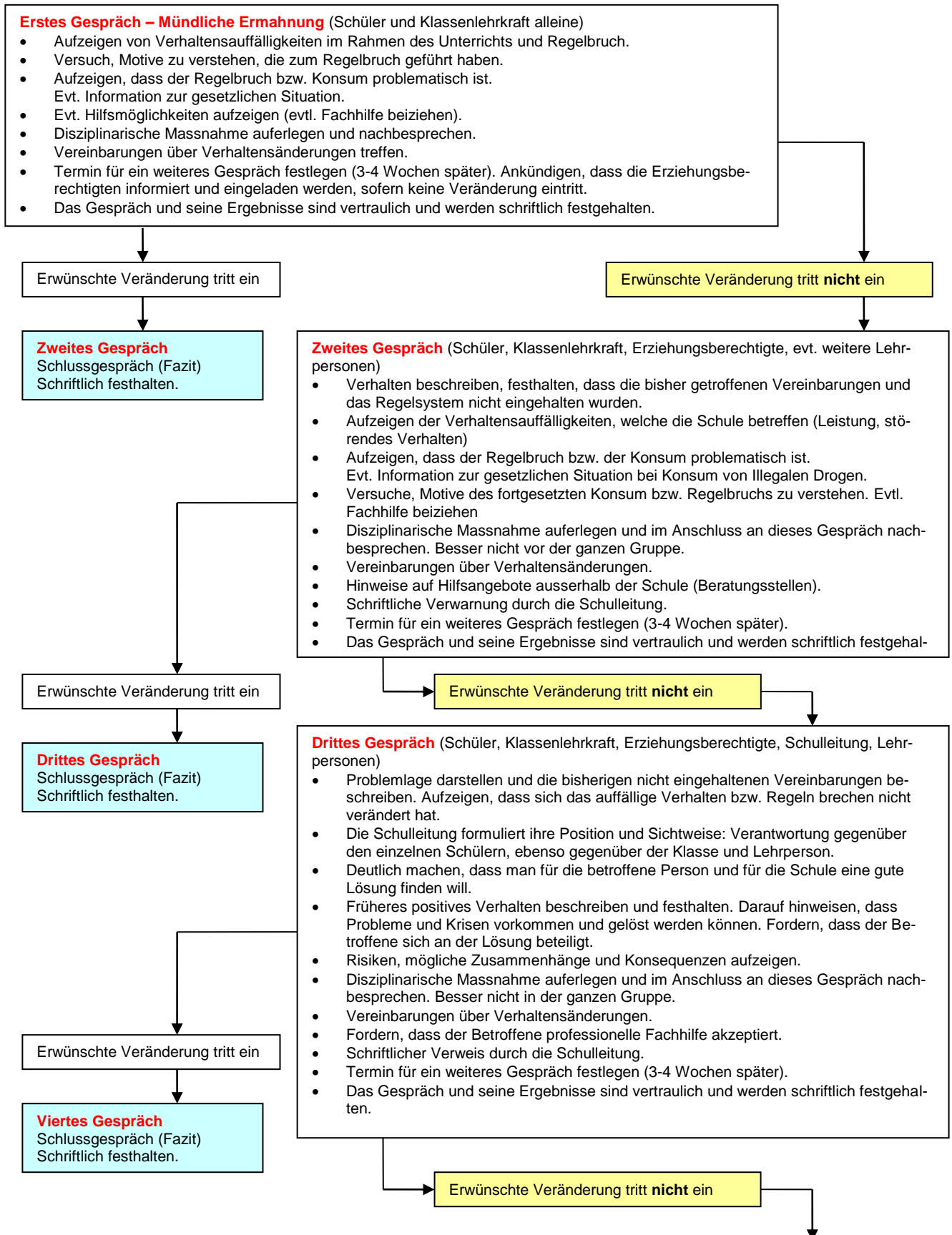
IV. Leitlinien für das Vorgehen bei Regelbrüchen

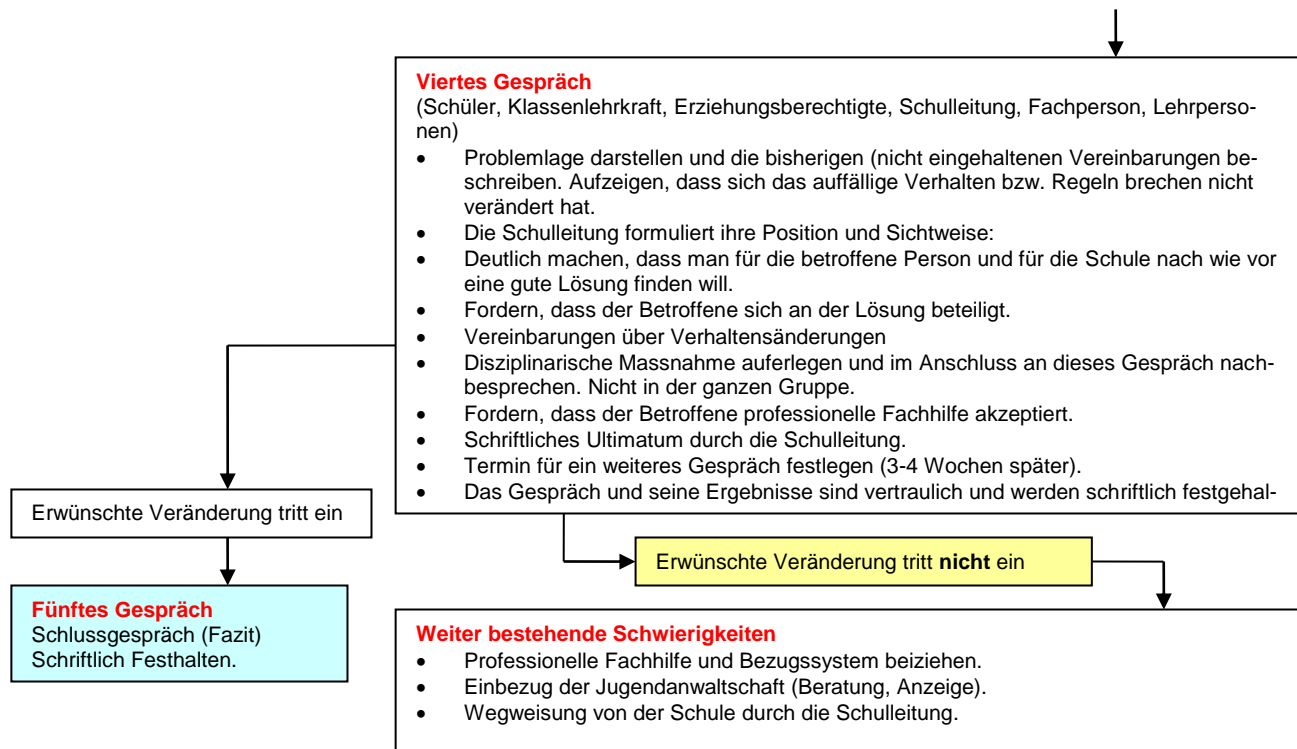
Die Leitlinien sind dynamisch und flexibel anzuwenden.

<p>Erste Schwierigkeiten- 1. Vorfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte werden von der Klassenlehrkraft über das Vorgefallene informiert. Bei volljährigen Schülern nur mit deren Einwilligung! Dies wird dem Schüler mitgeteilt, so dass er/sie allfällige Ängste zur Sprache bringen kann. • Die Schulleitung wird über das Vorgefallene informiert. • Die Klassenlehrkraft vereinbart mit dem Schüler einen Gesprächstermin und bereitet sich auf dieses Treffen vor. • Dem Schüler wird die vorgesehene disziplinarische Massnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Massnahme nachbesprochen werden, am besten gleich im Anschluss, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird. • Das Gespräch und seine Ergebnisse sind vertraulich und werden schriftlich festgehalten. • Dieser Schritt entspricht der mündlichen Ermahnung durch die Klassenlehrkraft. 	
<p>Weiter bestehende Schwierigkeiten - 2. Vorfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte werden von der Klassenlehrkraft über das Vorgefallene informiert. Bei volljährigen Schülern nur mit deren Einwilligung! • Die Schulleitung und der Präsident des Schulrats werden über das Vorgefallene informiert. • Die Klassenlehrkraft vereinbart mit dem Schüler und den Erziehungsberechtigten einen Gesprächstermin und bereitet sich auf dieses Treffen vor. • Dem Schüler wird die vorgesehene disziplinarische Massnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Massnahme nachbesprochen werden, am besten gleich im Anschluss, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird. • Das Gespräch und seine Ergebnisse sind vertraulich und werden schriftlich festgehalten. • Konsequenz: Schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung. 	
<p>Weiter bestehende Schwierigkeiten - 3. Vorfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte werden von der Klassenlehrkraft über das Vorgefallene informiert. Bei volljährigen Schülern nur mit deren Einwilligung! • Die Schulleitung und der Schulrat werden über das Vorgefallene informiert. • Die Klassenlehrkraft vereinbart mit dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung einen Gesprächstermin und bereitet sich auf dieses Treffen vor. • Dem Schüler wird die vorgesehene disziplinarische Massnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Massnahme nachbesprochen werden, am besten gleich im Anschluss, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird. • Das Gespräch und seine Ergebnisse sind vertraulich und werden schriftlich festgehalten. • Konsequenz: Schriftlicher Verweis durch die Schulleitung. 	
<p>Weiter bestehende Schwierigkeiten - 4. Vorfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte werden von der Klassenlehrkraft über das Vorgefallene informiert. Bei volljährigen Schülern nur mit deren Einwilligung! • Die Schulleitung und Schulbehörde werden über das Vorgefallene informiert. • Die Klassenlehrkraft vereinbart mit dem Schüler, den Erziehungsberechtigten, der Fachperson und der Schulleitung einen Gesprächstermin und bereitet sich – gemeinsam mit der Schulleitung - auf dieses Treffen vor. • Dem Schüler wird die vorgesehene disziplinarische Massnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Massnahme nachbesprochen werden, am besten gleich im Anschluss, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird. • Das Gespräch und seine Ergebnisse sind vertraulich und werden schriftlich festgehalten. • Konsequenz: Ultimatum durch die Schulleitung. 	
<p>Das Verhalten hat sich im Sinne der Vereinbarung geändert Schlussgespräch (nach dem ersten, zweiten, dritten oder vierten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu diesem Gespräch werden alle Gesprächsteilnehmer/innen des vorangegangenen Interventionsgesprächs von der Klassenlehrkraft eingeladen. • Werden die Verhaltensziele erreicht, erfolgt ein Gespräch, in dem die Klassenlehrkraft die Veränderungen anerkennt und die Intervention formell abschliesst. • Alle in den Interventionsprozess einbezogenen Personen werden über diese positive Entwicklung informiert (Schulleitung, Schulbehörden etc.) • Was „genützt“ hat, sollte noch eine Weile beibehalten werden (Stabilisierung des positiven Verhaltens). • Das Gespräch und seine Ergebnisse sind vertraulich und werden schriftlich festgehalten. 	<p>Das Verhalten hat sich im Sinne der Vereinbarung geändert.</p>
<p>Weiter bestehende Schwierigkeiten Wenn sich die Situation nicht verbessert oder wenn gar von einer eigentlichen Entwicklungsgefährdung ausgegangen werden muss, muss mit Hilfe von Fachpersonen (z.B. mit der bereits involvierten Fachperson einer Beratungsstelle) festgestellt werden, welche Form der Hilfestellung adäquat wäre. Je nach Problemlage wird dieser Schritt auch in einer Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst, der Jugendberatungsstelle oder anderen Fachpersonen geplant. Die Ergebnisse und Beschlüsse schriftlich festhalten. Konsequenz: Wegweisung von der Schule</p>	

V. Gesprächsführungsleitfaden für das Gymnasium Laufental-Thierstein

Grundregel: Jedes Gespräch wird schriftlich dokumentiert. Die Dokumentationen enthalten Datum, Namen der Anwesenden, Inhalt, Vereinbarungen, disziplinarische Massnahmen, Entscheide der Schulleitung.





Nützliche Adressen

Drogenberatung Baselland

Wiedenhubstrasse 55, 4410 Liestal, Telefon 061 927 75 80

Baselstrasse 1, 4153 Reinach, Telefon 061 712 15 15

Rennmattstrasse 83, 4242 Laufen, Telefon 061 761 24 20

E-Mail: dbl.liestal@kpd.ch | dbl.reinach@kpd.ch

Angebote: Information, Abklärung, Beratung, Kurse für betroffene Erziehungsberechtigte und Jugendliche, Schuleinsätze, Präventionsarbeit

Familien- und Erziehungsberatungsstellen der Gemeinden

Angebote: Abklärung, Beratung, Begleitung, Therapie

Gesundheitsförderung Baselland

Rheinstrasse 22, 4410 Liestal, Telefon 061 925 62 18

E-Mail: udo.kinzel@vsd.bl.ch

Angebote: Beratung, Schuleinsätze, Informationsmaterial

Jugend-anwaltschaft Baselland

Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf, Telefon 061 925 64 00

E-Mail: ruedi.scheibler@jus.bl.ch

Angebote: Präventionskurse, Abklärung, Beratung im Zusammenhang mit deliktischen Handlungen

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Baselland

Goldbrunnenstrasse 14, 4410 Liestal, Telefon 061 927 75 50

Beratungsstelle Bruderholz, Kantonsspital, 4101 Bruderholz, Telefon 061 425 56 56

E-Mail: kjpd.liestal@kpd.ch

Angebote: Abklärung, Begutachtung, Beratung, Therapie, stationäre Angebote

helpnet 0840 22 44 66

Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern über: www.jugendsozialwerk.ch/helpnet.html

Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA

Av. Louis Ruchonnet 14, 1003 Lausanne, Postfach 870, Telefon 021 321 29 11

E-Mail: info@sfa-ispa.ch

Internet: www.sfa-ispa.ch

VI. Regelsystem und Massnahmen kommunizieren

Lehrkräfte

Das gesamte Früherfassungskonzept kommt zur Vernehmlassung.

Nach der Verabschiedung soll den Lehrkräften das komplette Früherfassungskonzept in Taschenbuchformat zur Verfügung gestellt werden.

Ziel: Lehrkräfte können sich jederzeit auf unterstützende und klare Informationen zu Vorgehensweisen abstützen.

Erziehungsberechtigte

Der Elternbrief der Schulleitung nach den Sommerferien 2005 wird die Information der Erziehungsberechtigten über das neue Regelsystem und die entsprechenden Massnahmen sicherstellen.

Schüler

Die Schüler werden in einer Aulaveranstaltung durch die Schulleitung über Regelsystem und die entsprechenden Massnahmen informiert.

Eine Nachbearbeitung der Aulaveranstaltung soll die gute Aufnahme und Einhaltung des neuen Regelsystems sicherstellen. In einer Unterrichtsstunde sorgt der Klassenlehrer für eine geeignete Nachbereitung.

VII. Kontinuität und Sicherstellung des Fortbestandes dieses Früherfassungskonzeptes

Grundsätzliches

Alle Lehrkräfte sind verantwortlich, dass das Regelsystem eingehalten wird. Bei Regelbrüchen durch Schüler wird analog dem Interventions- bzw. Gesprächsleitfaden vorgegangen.

Externe Begleitung der Steuergruppe zur Sicherstellung des Fortbestandes

Die Steuergruppe wird im ersten Jahr der Einführung des Früherfassungskonzeptes durch eine externe Fachperson, Frau Sylvia C. Trächslin, begleitet.

Die Treffen der Steuergruppe finden mindestens zwei Mal jährlich gemeinsam mit der externen Fachperson Sylvia C. Trächslin, der Steuergruppe und Schulleitung statt.

Die Schulleitung, Isidor Huber, sammelt zwischen den Treffen die gemeldeten Vorfälle und stellt die gesammelten Fälle in den Steuergruppentreffen zur Diskussion.

Bei Bedarf können auf Antrag zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

Die Kompetenzen der Steuergruppe in der Zeit der Einführung sind folgende:

Im Sinne einer Begleitung der Vorkommnisse beobachten die Mitglieder der Steuergruppe kritisch wie das Früherfassungskonzept eingehalten wird.

Die Steuergruppe berät die Schulleitung und stellt Anträge an die Schulleitung und umgekehrt im Sinne einer beiderseitigen Vernehmlassung.

Weiterbildung der Lehrkräfte - Fortlaufende Information neuer Lehrkräfte

Die Lehrkräfte werden während einer Weiterbildung mit der Durchführung des Früherfassungskonzeptes vertraut gemacht. Folgende Formen sind vorgesehen:

- Udo Kinzel, Präventionsbeauftragter Baselland stellt die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den Suchtmitteln vor, gibt wichtige Hinweise zur gesetzlichen Grundlage und dem Erkennen von Konsum und zeigt den Weg zum Einschalten von externen Fachpersonen auf.
- Angebot einer Weiterbildung zur lösungsorientierten Gesprächsführung.
- Für die Einführung der neuen Lehrkräfte ist die Schulleitung besorgt.

VIII. Regelmässige Evaluation

Die Form der Evaluation des Früherfassungskonzeptes soll an der Steuergruppe-Sitzung nach Abschluss der zweiten Vernehmlassung diskutiert und in diesem Früherfassungskonzept festgehalten werden!

Dieses Konzept tritt per 1. 8. 2005 in Kraft.

Laufen, den 16. August 2005.

Der Schulrat